

Erdgasgewinnung

E 3.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Erdgas ist ein fossiler Energieträger, der gegenüber dem Erdöl beachtliche Vorteile aufweist. Es wird länger zur Verfügung stehen, produziert deutlich weniger CO₂ als andere fossile Brennstoffe und verbrennt praktisch ohne Russpartikel und mit weniger giftigen Abgasen.

energieAARGAU 2015

Dem Kanton steht die Gewinnung von Bodenschätzen zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Betätigung zu. Er kann diese Befugnis selber ausüben oder durch Gesetz oder Konzession auf Dritte übertragen. Bestehende Privatrechte an Regalgütern bleiben bestehen.

§ 55 Abs. 1 lit. c und
Abs. 2 KV

Wer Vorabklärungen trifft, die das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen bezwecken, braucht eine Bewilligung des zuständigen Departements.

§ 4 Abs. 1 GNB

Wer Bodenschätze gewinnen will, braucht eine Konzession des Regierungsrats. Voraussetzungen hierfür sind u. a. ein Nachweis über die Eignung des Untergrunds sowie die Gewährleistung eines sicheren Betriebs.

§ 7 Abs. 1 GNB
§ 9 GNB

Nutzungen mit erheblichen räumlichen Auswirkungen gemäss der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes müssen im kantonalen Richtplan festgesetzt werden.

§ 8 Abs. 5 GNB
Art. 8 Abs. 2 RPG

Herausforderung

Potenzielle Einsatzgebiete für Gas sind Feuerungen in der Industrie (Prozesswärme), Gas-Kombi-Kraftwerke, Feuerungen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen in dicht überbauten Wohn- und Dienstleistungsgebieten und grösseren Einzelobjekten.

Stand / Übersicht

Es werden Erdgasvorkommen in der Schweiz vermutet, die jedoch wirtschaftlich nicht nutzbar sind. Für ihre Erdgasversorgung ist die Schweiz vollständig auf Importe angewiesen.

BESCHLUSS

Planungsgrundsatz

- A. Konzessionsgebiete für die Erdgasausbeutung sind vor einer Konzessionserteilung im Richtplan festzusetzen.